

Allgemeine Lieferbedingungen der Firma J.T. Kalmar GmbH

Bennogasse 8, A-1080 Wien

Tel.: +43-01/409 0880, Fax.: +43-01/409 0880-80, E-mail: office@kalmarlighting.com, URL: www.kalmarlighting.com

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für die Lieferung von Waren und sinngemäß ebenso für die Erbringung von Leistungen.
- 1.2 In der Folge gilt bei der Erbringung von Leistungen die Bezeichnung Verkäufer für den Auftragnehmer, die Bezeichnung Käufer für den Auftraggeber sowie, soweit anwendbar, die Bezeichnung Lieferung für Leistung.
- 1.3 Abweichungen von diesen AGB sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Verkäufer wirksam, einschließlich des Abgehens von der Schriftform.
- 1.4 Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarungen auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2. Angebot

- 2.1 Angebote des Verkäufers gelten als freibleibend, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer sofort zurückzustellen, wenn es zu keinem Vertragsabschluß kommt.

3. Vertragsabschluß

- 3.1 Der Vertrag mit dem Käufer gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesendet hat.
- 3.2 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch zumindest den Vertragspartner, gegen den die Änderung oder Ergänzung geltend gemacht werden soll.
- 3.3 Telefaxe genügen der Schriftform.
- 3.4 Sollten Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt der Restvertrag unberührt.
- 3.5 Authentische Vertragssprachen sind Deutsch und Englisch, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

4. Preise

- 4.1 Sofern keine besonderen Preisklauseln vereinbart sind, gelten die Preise netto ab Werk bzw. ab Lager des Verkäufers inklusive Verpackung, Verladung, Leuchtmittel, Ersatzteile, Installation und Montage, Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Lieferung erhoben werden, trägt der Käufer.
- 4.2 Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich der Verkäufer das Recht auf Preisanpassung vor.

5. Lieferung

- 5.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung
 - b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen
 - c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.
- 5.2 Behördliche oder für die Leistungserfüllung erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 5.3 Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen vorzunehmen und zu verrechnen.

- 5.4 Die vereinbarte Lieferfrist ist gehemmt, solange unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, ihre Einhaltung verhindern. Zu diesen Umständen zählen auch bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, sowie Arbeitskonflikte. Diese Umstände hemmen auch dann die Lieferfrist, wenn sie beim Zulieferanten eintreten. Die Lieferfrist beginnt dann wieder zu laufen, wenn die hemmenden Umstände weggefallen sind.

6. Erfüllung und Gefahrenübergang

- 6.1 Nutzen und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Käufer über, sofern keine besonderen Klauseln vereinbart sind. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch den Verkäufer durchgeführt oder organisiert und geleitet wird. Es gelten die INCOTERMS 2000 mit Modifikationen als vereinbart.
- 6.2 Bei verzögertem Abgang aus dem Lieferwerk, der auf Umstände zurückzuführen ist, die auf seiten des Käufers liegen, geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

7. Zahlung

- 7.1 Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist 1/3 des Gesamtpreises bei Erhalt der Auftragsbestätigung und der Rest vor Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.
- 7.2 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 7.3 Soweit keine besonderen abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, gelten Zahlungen erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf dem Geschäftskonto des Verkäufers und unter der Voraussetzung, dass diese in bar und in der vereinbarten Währung überwiesen wurden, als geleistet.
- 7.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 7.5 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen im Verzug, so kann der Verkäufer
 - a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstiger Leistungen aufschieben,
 - b) eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit in Anspruch nehmen,
 - c) bei Zahlungsverzug ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz - veröffentlicht von der österreichischen Nationalbank – zuzüglich Umsatzsteuer monatlich verrechnen, sofern der Verkäufer nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist, oder
 - d) bei Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten,
 - e) außergerichtliche und/oder vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung stellen.

8. Eigentumsvorbehalt (ECE-Klausel)

Wurde der Liefergegenstand vor Zahlung aller vom Käufer aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Verkäufers, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet,

Allgemeine Lieferbedingungen der Firma J.T. Kalmar GmbH

Bennogasse 8, A-1080 Wien

Tel.: +43-01/409 0880, Fax.: +43-01/409 0880-80, E-mail: office@kalmarlighting.com, URL: www.kalmarlighting.com

zulässig ist. Läßt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer alle Rechte dieser Art ausüben. Der Käufer ist verpflichtet, bei Maßnahmen des Verkäufers mitzuwirken, die dieser zum Schutz seines Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Rechts am Liefergegenstand treffen will.

9. Gewährleistung

- 9.1 Der Verkäufer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, sofern der Fehler auf der Konstruktion, dem Material oder der Ausführung beruht.
- 9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der Lauf der Gewährleistung beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 6.1.
- 9.3 Die Gewährleistung des Verkäufers besteht ausschließlich im Ersatz der mangelhaften Ware, bzw. des mangelhaften Teiles nach Wahl des Verkäufers entweder an Ort und Stelle oder am Sitz des Verkäufers, wohin der Käufer die mangelhafte Ware zu versenden hat. Alle sonstigen Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn der aufgetretene Mangel von ihm nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich geltend gemacht wird.
- 9.4 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 9.5 Durch Behebung von Mängeln wird die ursprüngliche Gewährleistungspflicht nicht verlängert. Etwa ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

10. Rücktritt vom Vertrag

- 10.1 Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- 10.2 Außer im Fall des Punktes 7.5 ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
 - a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Gewährung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
 - b) wenn begründete Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung noch taugliche Sicherheit beibringt,
 - c) falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird.
- 10.3 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 10.4 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung noch nicht übernommen wurde, sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungsleistungen.

11. Haftung

- 11.1 Der Verkäufer haftet nur bei Vorsatz oder auffälliger Sorglosigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von

Folgeschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden und Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen.

- 11.2 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung, wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten, oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder dadurch begründete Schadenersatz ausgeschlossen.

12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

- 12.1 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstiger Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 12.2 Ausführungsunterlagen, wie z.B. Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Modelle und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers und unterliegen den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung und Wettbewerb. Punkt 2.2. gilt auch für Ausführungsunterlagen.

13. Rechtswahl, Gerichtsstand

- 13.1 Auf den Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches Recht anzuwenden.

13.2 Ausland

Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist das am Sitz des Verkäufers sachlich zuständige ordentliche Gericht zuständig. Der Verkäufer hat jedoch die Wahl, eine Klage gegen einen im Ausland ansässigen Käufer auch vor dem **Internationalen Schiedsgericht** der Wirtschaftskammer Österreich, welches die für es geltenden Verfahrensregeln anzuwenden hat, einzubringen und dort die Rechtssache nach seiner Wahl entweder durch einen Einzelschiedsrichter oder einen Senat entscheiden zu lassen.

Inland

Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist das am Sitz des Verkäufers sachlich zuständige ordentliche Gericht zuständig. Der Verkäufer hat jedoch die Wahl, eine Klage gegen einen im Inland ansässigen Käufer auch vor dem **Ständigen Schiedsgericht** der Wirtschaftskammer Wien, welches die für es geltenden Schiedsgerichtsordnung durch einen Einzelschiedsrichter oder einen Schiedsrichterrat endgültig entscheiden zu lassen.

Gültig ab 14.04.2008